



Schülerinsel

Betreuungsvereinbarung „Betreuung plus“

zwischen dem Förderverein der MPS Goldener Grund e.V. vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden –im Folgenden Förderverein genannt-
und der/dem Erziehungsberechtigten/m –im Folgenden Erziehungsberechtigte genannt-

Name / Vorname _____

Straße _____ PLZ, Ort: _____

Telefonnummer _____ Handy Nr. _____

E-Mail-Adresse _____

handelnd für das Kind _____ geboren am _____

wird nachstehende Vereinbarung ab _____ geschlossen.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Der Erziehungsberechtigte meldet als Mitglied des Fördervereins, das o.g. Kind, was als Schüler/Schülerin die Klasse 1 - 6 der MPS Goldener Grund Selters besucht, beim Betreuungsangebot des Fördervereins an. Durch diese Vereinbarung soll die Betreuung des Kindes durch geeignete Betreuungskräfte außerhalb der Unterrichtszeiten sichergestellt werden.

§ 2

Rücktrittsvorbehalt

Der Förderverein behält sich den Rücktritt von dieser Vereinbarung vor, falls zu Beginn eines neuen Schulhalbjahres festgestellt wird,

- dass die Betreuungsmaßnahme nicht kostendeckend durchgeführt werden kann, weil z. B. die Förderung durch das Land Hessen bzw. den Landkreis Limburg-Weilburg nicht ausreichend erfolgt, oder
- wenn geeignete Betreuungskräfte dem Förderverein nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Die Ausübung des Rücktrittsrechtes erfolgt durch schriftliche Erklärung des Fördervereins gegenüber dem Erziehungsberechtigten. Die Erklärung hat rechtzeitig zu Beginn eines Schulhalbjahres zu erfolgen. Im Falle des Rücktritts entfaltet diese Vereinbarung keinerlei Rechtswirkung.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird befristet für die Dauer eines Schulhalbjahres. Die Teilnahme am Betreuungsangebot verlängert sich automatisch, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Schulhalbjahresende gekündigt wird. Mit Vollendung der 6. Klasse in der MPS Goldener Grund Selters endet generell die Möglichkeit zur Teilnahme am Betreuungsangebot und somit auch diese Vereinbarung.

§ 4

Umfang der Betreuung

Die Betreuung erfolgt an den Unterrichtstagen in Ergänzung zum Stundenplan in der Zeit von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr und von 14:40 Uhr bis 17:00 Uhr. In diesem Zeitraum gewährleistet der Förderverein in Abstimmung mit der Schulleitung, die Betreuung durch eigene Kräfte. Für die Planung des Angebotes ist es notwendig, verbindliche Teilnahmezeiten pro Tag festzuhalten. Diese Zeiten melden die Erziehungsberechtigten bei der Betreuung entsprechend an. Die Betreuungskräfte sind beim Fernbleiben vom Betreuungsangebot durch den Erziehungsberechtigten zu informieren; eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen. In den hessischen Schulferien erfolgt generell keine Betreuung.

§ 5

Zahlungspflichten

Der Erziehungsberechtigte zahlt für die Möglichkeit der Teilnahme des Kindes am „Betreuungsangebot plus“ eine monatliche Gebühr in Höhe von €110,-. Die Zahlung erfolgt durch Lastschriftmandat bis zum 10. eines jeden Monats. Vor Beginn eines jeden Schulhalbjahres wird der Elternbeitrag durch den Vorstand neu festgelegt.

§ 6

Kündigung

Der Erziehungsberechtigte kann diese Vereinbarung aus dringendem Grund (Schulwechsel, Arbeitsplatzverlust) vorzeitig, aber nur zum nächsten Monatsende kündigen. In anderen Fällen wird die Teilnahmegebühr bis zum Schulhalbjahresende fällig, sofern der Platz nicht durch einen Nachrücker unverzüglich wiederbelegt werden kann. Gerät der Erziehungsberechtigte mit der Zahlung des Betreuungsbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate in Rückstand, so kann der Förderverein die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden. Bei grobem Fehlverhalten des Kindes kann der Förderverein, als Träger der Einrichtung, die Vereinbarung ebenfalls fristlos kündigen. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7

Versicherungsverhältnis

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Weg von und zum Betreuungsangebot als Schulweg gezählt wird und die Betreuung als Schulveranstaltung zählt und damit unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fällt. Sollte dies nicht der Fall sein, schließt der Förderverein seine Haftung für die An- und Abfahrt ausdrücklich aus. Eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung ist empfehlenswert.

§ 8

Schlussbestimmung

Abweichende Vereinbarungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, ansonsten sind sie unwirksam. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr durch eine gesetzlich zulässige so zu ersetzen, wie es dem Sinn und dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht.

Selters, den _____

Torsten Gunnemann, Förderverein, 1. Vorsitzender

Erziehungsberechtigter

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten/die des Kindes gespeichert werden. Sie werden zum Zweck der Betreuung, Abrechnung und Verwaltung von Mitgliedschaften gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.